



Aufhebung des Bebauungsplans 95 C inkl. 1. Änderung– Begründung mit Umweltbericht



Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 95 C inkl. 1. Änderung „Elsdorf – Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt“

Begründung mit Umweltbericht

Inhalt

Teil A: Begründung	4
1. Anlass und Ziele des Aufhebungsverfahrens	4
1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen, rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren	4
2. Planerische Ausgangssituation	5
2.1 Lage im Stadtgebiet	5
2.2 Geltungsbereich	6
2.3 Planungsrechtliche Situation	6
3. Auswirkungen der Aufhebung	7
3.1 Planungsrecht	7
3.2 Erschließung	8
4. Umweltbelange	8
4.1 Umweltbericht	8
4.2 Ökologischer Ausgleich	8
Teil B Umweltbericht	9
1. Einleitung	9
2. Vorhaben – Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung	9
3. Umweltuntersuchungsrahmen	9
4. Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung	10
4.1 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	10
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
4.3 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	19
4.4 Zusammenfassung	19

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C Elsdorf inkl. 1. Änderung, Elsdorf, Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt

Begründung und Umweltbericht

Teil A: Begründung

1. Anlass und Ziele des Aufhebungsverfahrens

Am 18.02.2020 hat der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ aufzustellen. Im Zuge des Verfahrens wurde das gesamte Elsdorfer Stadtgebiet untersucht, um somit die bestgeeigneten Flächen für die zukünftige Windenergienutzung darstellen zu können. Nach Rechtswirksamkeit des Teilflächennutzungsplans wurden zwei Konzentrationszonen (nördlich Nieder- und Oberembt / westlich Tollhausens) ausgewiesen. Außerhalb der Konzentrationszonen entfaltet der Teilflächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch, sodass im gesamten restlichen Stadtgebiet keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Der Bebauungsplan Nr. 95 C inkl. der 1. Änderung kann nach Rechtswirksamkeit des Teilflächennutzungsplans nicht mehr aus diesem entwickelt werden. Demnach steht der Bebauungsplan Nr. 95 C inkl. der 1. Änderung den Darstellungen der Flächennutzungsplanung entgegen, sodass das Planungserfordernis besteht, das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 95 C, inkl. der 1. Änderung durchzuführen. Der Feststellungsbeschluss sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde vom Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung am 07.03.2023 vorberatend und im Rat der Stadt Elsdorf am 28.03.2023 beschließend gefasst. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ ist gemäß Verfügung Az. 35.2.11-31-43/23 vom 10.07.2023 von der Bezirksregierung Köln genehmigt worden.

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen, rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial-



gerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern ist als eigenes Planverfahren durchzuführen, dass mit dem Beschluss als Satzung abgeschlossen wird. Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden. Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

2.1 Lage im Stadtgebiet

Abbildung 1: Verortung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Stadtgebiet

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

2.2 Geltungsbereich

Begrenzt wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 C inklusive der 1. Änderung im Norden und im Westen durch die angrenzende Gemeinde Titz und im Osten durch den Palmersholzer Weg.

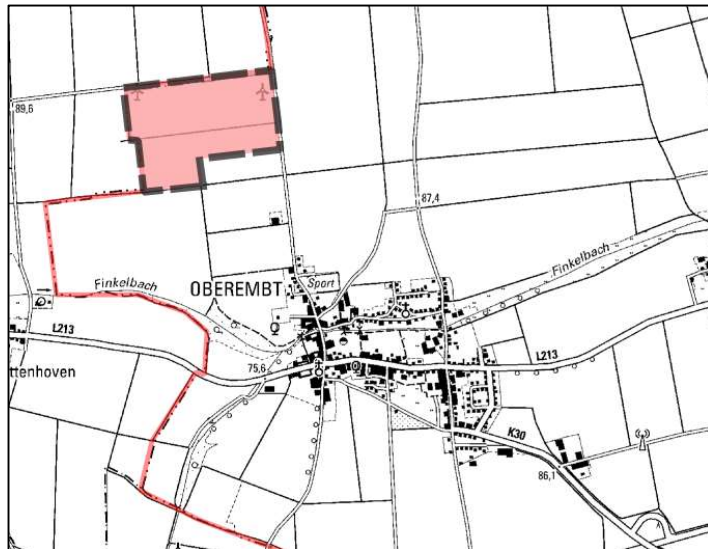


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 C

2.3 Planungsrechtliche Situation

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 95 C inkl. der 1. Änderung ein Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen und Fläche für die Landwirtschaft dar.

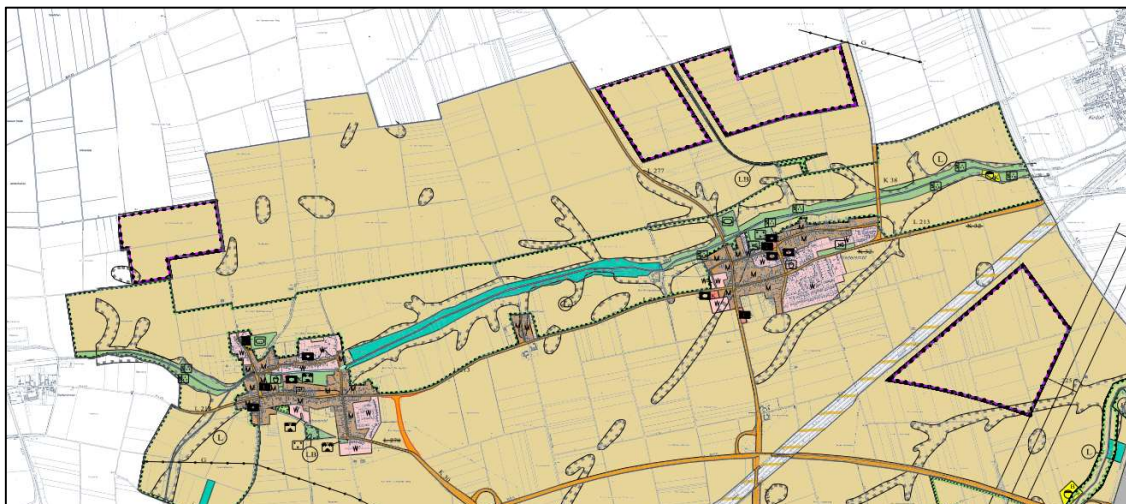


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Elsdorf)

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegen die drei Geltungsbereiche der Bebauungspläne innerhalb des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“.

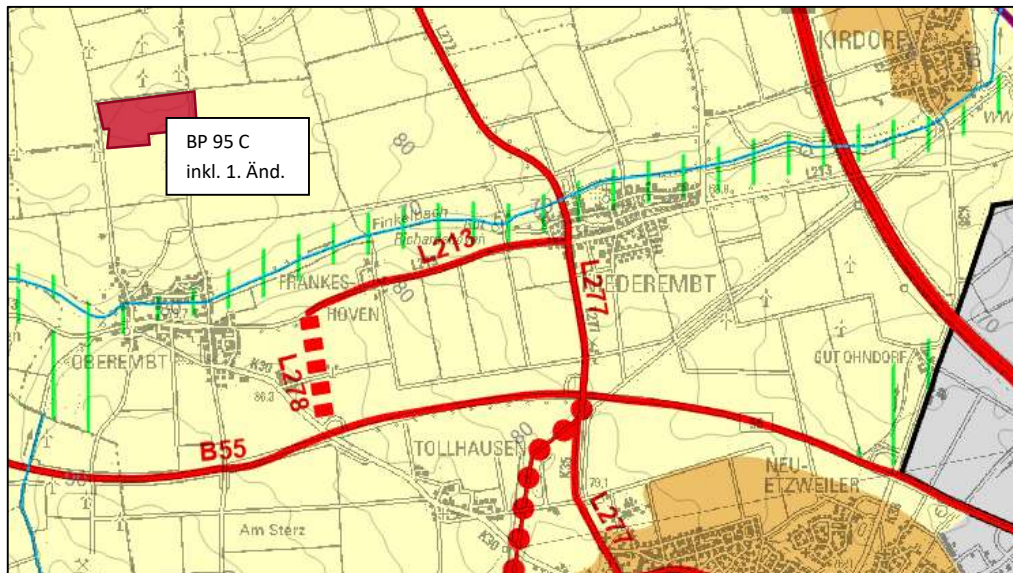


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Quelle: Bezirksregierung Köln)

3. Auswirkungen der Aufhebung

3.1 Planungsrecht

Windenergieanlagen (WEA) zählen zu den „privilegiert zulässigen Anlagen“ im Außenbereich. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 1 Nr. 5.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- die Erschließung gesichert ist,
- öffentliche Belange nicht entgegenstehen

und

- wenn (das Vorhaben) „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ (§ 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5).

Der Flächennutzungsplan (FNP) eröffnet jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

Standorte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind. Zudem richtet sich, durch die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 95 A, B und C inkl. der 1. Änderungen, die Zulässigkeit für die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach § 35 BauGB.

3.2 Erschließung

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne werden keine Veränderungen an der derzeitigen Erschließungssituation hervorgerufen.

4. Umweltbelange

4.1 Umweltbericht

Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Plan ist, darzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 8 BauGB gilt dieses auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen. Der Umweltbericht ist als Bestandteil der Begründung unter Punkt B enthalten.

4.2 Ökologischer Ausgleich

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine neuen Baurechte geschaffen werden, können durch die Aufhebung des Bebauungsplans auch keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt und den Landschaftsschutz begründet werden. Ein gesonderter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, in dem Eingriffs- und Ausgleichsregelungen bilanziert und geregelt werden, ist daher nicht erforderlich.



Teil B Umweltbericht

1. Einleitung

Für das Aufhebungsverfahren eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durchzuführen und im Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan zu inkludieren. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes nach Vorgaben der Anlage zu § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

2. Vorhaben – Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben (Teil A) verwiesen.

3. Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltbedingungen sind hierzu im Status quo darzulegen sowie eine Prognose der möglichen Auswirkungen der Planung zu stellen. Grundsätzlich schafft die Aufhebung des Bebauungsplanes aufgrund des durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der Privilegierung der durch den bisherigen Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB faktisch keine Veränderungen in Bezug auf die umweltbezogenen Rahmenbedingungen.



4. Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Landschaft“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

4.1 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

4.1.1 Fachgesetze und Richtlinien

Nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Schutzgut	Fachgesetz/ Richtlinie	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

		(Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und der Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vor-sorge.
	DIN 18005	
	BNatSchG, LG NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen und als Lebensgrundlage des



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

Arten und Lebensgemeinschaften		Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

		Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Boden	Bodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als ▪ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ▪ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ▪ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel)
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterial zur Minimierung der Abfallproduktion
	DIN 18315	Regelungen zum Umgang mit Böden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

	Landeswassergesetz Nord- rhein-Westfalen (LWG NW)	für Tiere und Pflanzen und deren Bewirt- schaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Be- einträchtigungen ihrer ökologischen Funk- tion.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umwelt- schutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wir- kungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich vo- raussichtlich erheblicher Beeinträchti- gungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestand- teilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Klima / Luft	BNatSchG, LG NW	Luft und Klima sind auch durch Maßnah- men des Naturschutzes und der Land- schaftspflege zu schützen, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien beson- dere Bedeutung zu.



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugungen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutz-Niveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere • die Vermeidung von Emissionen • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaftsbild	BNatSchG, LG NW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Le-



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

		bensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Mensch

Es liegen keine Siedlungsflächen der Stadt Elsdorf im Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld. Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind für die umliegenden Anwohner der Schall- und Schlagschattenemissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen entstanden. Zudem schränken die aufgestellten und in Betrieb befindliche Anlagen die Naherholungsfunktion ein. Die Aufhebung der Bebauungspläne wird zu keiner Verschlechterung der Gegebenheiten führen.

Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Auf den nicht für Windenergieanlagen genutzten Flächen kann eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Gleichzeitig stehen die Flächen zur Verfügung, die nach Rückbau der Altanlagen wieder entsiegelt werden. Nach dem Rückbau der Anlagen können die Flächen zur Naherholung genutzt werden.

Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung der bestehenden Windenergieanlagen wurde ausschließlich auf Ackerflächen durchgeführt, die nutzungsbedingt nur in geringem Maße für wildwachsende Pflanzen zur Verfügung stehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und auf die biologische Vielfalt wurden bei der Prüfung nicht erwartet.

Die Aufhebung des Bebauungsplans lässt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwarten.

4.2.3 Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf den Boden sind auf den Bereich begrenzt, der durch den Bau von Fundamenten, für die Masten, für die erforderlichen Nebenanlagen und den Ausbau der Wirtschaftswege und Leitungstrassen direkt betroffen sind. Dieser Bereich ist bezogen auf die gesamte Fläche verhältnismäßig klein. Es kommt nur zu einer geringfügigen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerbauflächen, die bereits erheblich vorbelastet sind (Verdichtung, tiefgründiges Pflügen, Dünger- und Spritzmitteleinsatz).

Die Aufhebung des Bebauungsplans lässt keine langfristigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten.



4.2.4 Schutzgut Wasser

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt dem Landschaftsfaktor Wasser im Bereich der Bebauungsplangebiete 95 A, B und C inkl. der 1. Änderungen nur eine geringe Bedeutung zu. Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer und Uferzonen mit natürlichen Rückhalteflächen sind im, durch die drei Vorranggebiete definierten, engeren Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bedeutsame Oberflächengewässer befinden sich mit „Finkelbach“ und „Escher Fließ“ erst außerhalb der für den Landschaftsfaktor „Wasser“ relevanten Einwirkungsbereichs der Bebauungsplangebiete. Gleiches kann auch von den Grundwasserverhältnissen gesagt werden. Aufgrund der spezifischen, durch den Bergbau geprägten Verhältnisse lassen sich keine Bereiche ausgrenzen, die wegen ihrer Wasserdargebotsfunktion oder der biotischen Lebensraumfunktion eine besondere Bedeutung haben.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Bedeutsame, lokalklimatische relevante Strukturen konnten im unmittelbaren Einwirkungsbereich der drei Konzentrationszonen nicht festgestellt werden. Im Hinblick auf die Lufthygiene sind jedoch die Gehölzpflanzungen entlang der Bandtrasse und der BAB 61 als Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung zu werten. Alle übrigen klimarelevanten Strukturelemente liegen in deutlichem Abstand von den drei Vorrangflächen und werden deswegen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

Luftbelastungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage nicht bzw. kaum verbunden gewesen, diese blieben räumlich und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Klimatische Effekte beschränken sich auf sehr lokale und punktuelle Veränderungen (Schattenwurf, Luftverwirbelung).

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht zu erwarten.



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Negative Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Vielmehr führt die Aufhebung der Bebauungspläne langfristig zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das mit dem Rückbau der Windenergieanlagen auf den Zustand vor dem Eingriff wiederhergestellt werden kann.

4.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

Für die Standorte lagen zum Zeitpunkt der Errichtung keine Hinweise auf Altlasten oder Bodendenkmäler vor. Auf die Bestimmungen des § 15 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW wurde seinerzeit hingewiesen. Archäologische Bodenfunde wurden während der Baumaßnahmen nicht gefunden.

4.3 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

4.4 Zusammenfassung

Die Aufhebung des Bebauungsplans 95 C inkl. der 1. Änderung „Elsdorf – Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt“ hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft als bei Beibehaltung des rechtskräftigen Bebauungsplanes oder dessen Änderung. Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans stellt mögliche Auswirkungen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Schutzgüter dar. Die Überprüfung der einzelnen Schutzgüter im Rahmen des Umweltberichtes des Aufhebungsverfahrens lässt deutlich werden, dass keines der untersuchten Schutzgüter mit der Aufhebung des Bebauungsplans negativ beeinflusst wird. Vielmehr hat die Aufhebung des Bebauungsplans langfristig eine positive Wirkung auf die im Geltungsbereich befindlichen Schutzgüter.



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C inkl. 1. Änderung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 C „Elsdorf – Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt“ wurde mit dieser Begründung am vom Rat der Stadt Elsdorf als Satzung beschlossen.

Elsdorf, den

.....

Der Bürgermeister

(Andreas Heller)

